



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vierte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ Ausweisung eines Mischgebietes im Bereich der Grundstücke FINr. 1633/1, 1642/2 für die Errichtung eines Park- und Lagerplatzes

Der Gemeinderat hat am 04. Februar 2015 die vierte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die vierte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die vierte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 27. Mai 2015 in Kraft.

Die vierte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanerweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanerweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 27.05.2015
bis: 10.07.2015
Abnahme am: **20. JULI 2015**

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 27. Mai 2015

Gemeinde Reischach


.....
Vilsmaier, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Reischach hat am 05. November 2014 die 4. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Arbing" - Park- und Lagerplatz Gaßlbauer beschlossen.

Reischach, den 27. MAI 2015



Siegel

Herbert Vilsmaier
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der Bebauungsplanerweiterung wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 03. Dezember 2014 bis 09. Januar 2015 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am 24. November 2014 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den 27. MAI 2015



Siegel

Herbert Vilsmaier
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04. Februar 2015 die Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den 27. MAI 2015

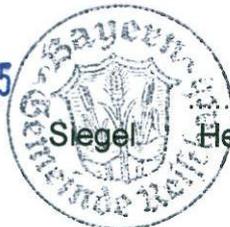


Siegel

Herbert Vilsmaier
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 27. MAI 2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Erweiterung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Erweiterung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Reischach, den 27. MAI 2015



Siegel

Herbert Vilsmaier
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister